



Personengesellschaften: Gesetzgeber
schafft neue Besteuerungsmöglichkeit

Mehr auf Seite 4



Angelika Bisch

Dipl.-Kaufmann
Steuerberaterin
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Sehr geehrte Frau Dörfler,

die Finanzverwaltung hatte bereits für den Besteuerungszeitraum 2019 als Reaktion auf die Mehrbelastung der Bürger und auch unseres Berufsstands die Abgabefristen zur Einreichung der Steuererklärungen verlängert. Nun ist durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 auch für 2020 eine Verlängerung vorgesehen und mit BMF-Schreiben vom 20.07.2021 konkretisiert worden. Die Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 wurden danach um drei Monate verlängert und eine entsprechende zinsfreie Karenzzeit geregelt.

Seit 2019 gilt für Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst erstellen und bei der Finanzverwaltung einreichen, eine generelle Verpflichtung zur Abgabe bis spätestens 31. Juli **des Folgejahres**. Für diejenigen, die für die Erstellung ihrer Erklärungen einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, gilt eine generelle Verlängerung dieser Frist bis **zum letzten Februartag des übernächsten Jahres**. Fällt die Frist auf einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sie sich jeweils auf den nachfolgenden Montag.

Durch die gewährte Verlängerung der **Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2020** gelten damit folgende Daten:

- nicht beratene Fälle: **01. November 2021** (sofern dieser in dem betreffenden Bundesland ein gesetzlicher Feiertag ist, der 02. November 2021)
- beratene Fälle: **31. Mai 2022**

Diese gesetzlichen Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten, ein Antrag des Steuerpflichtigen oder dessen Steuerberaters ist nicht erforderlich. Allerdings bleibt es den Finanzbehörden unbenommen, dennoch in Einzelfällen die Erklärungen früher anzufordern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Finanzamt zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags gesetzlich verpflichtet ist, sofern die Erklärungen nicht innerhalb dieser Fristen abgegeben werden; es handelt sich hierbei also nicht mehr um eine verhandelbare Ermessensentscheidung Ihres Finanzamts.

Die gute Nachricht ist, dass sich auch der Zinslauf der Verzinsung von Steuerzahlungen um jeweils 3 Monate verlängert; für den Besteuerungszeitraum 2020 beginnt dieser erst am 01.07.2022 und nicht bereits wie üblich am 01.04.2022. Dies gilt gleichermaßen für Steuernachzahlungen wie Steuererstattungen.

Bitte beachten Sie die vorgenannten Termine und wenden Sie sich rechtzeitig an uns, um gemeinsam ausreichend Zeit für ein Beratungsgespräch zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bisch

Inhalt dieser Ausgabe

Vorlage an Bundesverfassungsgericht: BFH hält Verrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig **S.3** | **Personengesellschaften:** Gesetzgeber schafft neue Besteuerungsmöglichkeit **S.4** | **Corona-Bonus:** Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei **S.4** | **Investitionsabzugsbetrag:** Spezielle Korrekturvorschrift lässt nur punktuelle Rückgängigmachung des Abzugsbetrags zu **S.4** | **Darlehens-Rückabwicklung:** Vergleichsbeträge können steuerpflichtig sein **S.4** | **Kleine Photovoltaikanlagen:** Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer **S.5** | **Erbschaftsteuer auf Gesellschaftsanteil:** Verwaltungsvermögensquote im Firmenverbund **S.6** | **Grunderwerbsteuer bei Tauschvertrag:** Wenn die Grundstücksgemeinschaft aufgelöst wird **S.6** | **Bemessung der Grunderwerbsteuer:** Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden **S.6** | **Kleinunternehmerregelung:** Welche Vor- und Nachteile sich für Unternehmer ergeben **S.6** | **Energielieferung:** Hauptleistung zur Wohnungsvermietung **S.7** | **EXIST-Gründerstipendium:** Wann die Gelder als Sonderbetriebseinnahmen versteuert werden müssen **S.7**



Vorlage an Bundesverfassungsgericht: BFH hält Verrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht nun die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nach der Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz (UntStRefG) 2008 nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Hinweis: Das UntStRefG 2008 hatte die Besteuerung von Kapitalanlagen des steuerlichen Privatvermögens grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u.a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen wurden die dabei realisierten Wertveränderungen (Gewinne und Verluste) in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist einer Besteuerung ausgesetzt. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem Steuersatz von 25 % besteuert werden, sehen die Regelungen vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen. Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden.

Nach der Gesetzesbegründung sollten dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Im Streitfall des BFH hatte ein Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich nach Gerichtsmeinung weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, sollten Einspruch einlegen und sich auf das laufende Verfahren berufen.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Personengesellschaften: Gesetzgeber schafft neue Besteuerungsmöglichkeit

Der Bundestag hat am 21.05.2021 das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 25.06.2021 zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit einzuräumen, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Corona-Bonus: Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von bis zu 1.500 € steuerfrei zuwenden. Bis zu dieser Höhe bleibt die Prämie auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn des Arbeitnehmers gewährt wird.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Investitionsabzugsbetrag: Spezielle Korrekturvorschrift lässt nur punktuelle Rückgängigmachung des Abzugsbetrags zu

Wer einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bildet, muss die geplante Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition aus, macht das Finanzamt den IAB wieder rückgängig. Basis dafür ist eine spezielle Korrekturvorschrift des Einkommensteuergesetzes. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Finanzamt diese Korrekturvorschrift nur für die Rückgängigmachung des IAB und nicht zur Korrektur anderer Fehler nutzen kann.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Darlehens-Rückabwicklung: Vergleichsbeträge können steuerpflichtig sein

Die Zinsen für Darlehensverträge sind in den letzten Jahren immer weiter gesunken. Manche Darlehensnehmer konnten aufgrund von Formfehlern ihren Darlehensvertrag rückgängig machen und einen neuen Vertrag mit besseren Konditionen abschließen. Aber wie ist es, wenn man der Bank nicht einfach nur den Rest des Darlehens zurückzahlt, sondern von der Bank noch einen Ausgleichsbetrag erhält. Ist dieser dann steuerpflichtig?



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kleine Photovoltaikanlagen: Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk betreiben, müssen Sie die bezogenen Vergütungen in Ihrer Einkommensteuererklärung regelmäßig als Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern. Neuerdings besteht für kleine Anlagen allerdings eine Möglichkeit, die Besteuerung abzuwenden: Im Juni 2021 hat das Bundesfinanzministerium ein Liebhabereiwahlrecht eingeführt, nach dem Betreiber ihren Stromerzeugungsbetrieb auf Antrag als Liebhabereibetrieb einstufen lassen können, so dass zukünftige und - soweit verfahrensrechtlich noch änderbar - in der Vergangenheit erzielte Gewinne und Verluste nicht der Besteuerung unterliegen. Für künftige Steuerjahre muss der Betreiber dann keine Anlage EÜR mehr abgeben.

Nutzen können diese Neuregelung Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert sind und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

Hinweis: Für Anlagen, die ein Vermieter auf seinen Vermietungsobjekten installiert, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Eine Ausnahme gilt aber für Objekte, die nur gelegentlich und für maximal 520 € pro Jahr vermietet werden (z.B. Gästezimmer).

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist in einem neuen Merkblatt

darauf hin, dass der Antrag auf Wahlrechtsausübung durch eine formlose schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann, die beim zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Darin müssen lediglich folgende Angaben enthalten sein:

- Erklärung, dass für die Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen wird
- Leistung der Anlage
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- Installationsort

Das BayLfSt erklärt weiter, dass das Wahlrecht keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen muss grundsätzlich Umsatzsteuer abgeführt werden. Bei sogenannten Kleinunternehmern, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können allerdings auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Hinweis: Ob es sich lohnt, das Liebhabereiwahlrecht auszuüben, sollte unbedingt vorab mit dem steuerlichen Berater besprochen werden. Eine entsprechende Antragstellung kann sich für Betreiber lohnen, wenn die veranlagten Gewinne in der Vergangenheit höher waren als die veranlagten Verluste und auch für die Zukunft mit Gewinnen gerechnet wird.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Erbschaftsteuer auf Gesellschaftsanteil: Verwaltungsvermögensquote im Firmenverbund

Wenn Betriebsvermögen vererbt wird, ist dieses in einem gewissen Umfang erbschaftsteuerlich privilegiert. Es können sogar bis zu 100 % des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer verschont werden. Entscheidend hierfür ist jedoch, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt. Wie diese Quote sich ermittelt, darüber musste das Finanzgericht München jüngst entscheiden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Grunderwerbsteuer bei Tauschvertrag: Wenn die Grundstücksgemeinschaft aufgelöst wird

Wer Grundstücke an seine Kinder übertragen möchte und sich dafür entscheidet, die Grundstücke an alle Kinder zu gleichen Teilen zu übertragen, muss damit rechnen, dass irgendwann der Tag kommt, an dem die Kinder die Grundstücksgemeinschaft auflösen und die Grundstücke untereinander aufteilen. Das Finanzgericht Nürnberg musste darüber entscheiden, ob in einem solchen Fall für den erhaltenen Anteil Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Im September 2020 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nun erklärt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden seien, wenn der Notarvertrag nach dem 20.05.2021 geschlossen worden sei.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kleinunternehmerregelung: Welche Vor- und Nachteile sich für Unternehmer ergeben

Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € Umsatz erwirtschaftet haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € erwirtschaften werden, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und sind damit von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings eignet sich die Kleinunternehmerregelung nicht für alle Unternehmer und alle Geschäftsmodelle.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Energielieferung: Hauptleistung zur Wohnungsvermietung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass Energielieferungen des Vermieters an die Mieter nicht als Nebenleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung, sondern als steuerpflichtige Hauptleistungen anzusehen sind. Als Begründung führte das FG aus, dass die Energielieferungen gesondert abgerechnet würden und die Mieter den Verbrauch individuell regeln könnten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

EXIST-Gründerstipendium: Wann die Gelder als Sonderbetriebseinnahmen versteuert werden müssen

Stipendien können nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei bezogen werden, wenn die Zahlungen jeweils einen Betrag nicht übersteigen, der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist. Wann Stipendien jedoch als Sonderbetriebseinnahmen versteuert werden müssen, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Freitag, 10.09.2021

Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Montag, 13.09.2021*

Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Dienstag, 28.09.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



It. Kanzleiumfrage
Ausgabe 24/2021

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â@m.mphoto - stock.adobe.com, Seite 5: Â@stockpics - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de